Herausgegeben von
Dienstgeberseite der RK Ost
Ekkehardt Bösel, Cornelia Dresler, Sabine Geck, Claudia Kokott, Martin Mulik, Ulf Röding, Matthias Schmidt, Petra Stein, Andrea Stützer, Jan-Wout Vrieze, Martin Wessels, Katarina Wolfram

Redaktion und Kontakt
Geschäftsstelle der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission
Dr. Florian Bauckhage-Hoffer
Dreisamstraße 15, 79098 Freiburg
Residenzstraße 90, 13409 Berlin
Telefon (07 61) 200-792, Fax -790
E-Mail: info@caritas-dienstgeber.de

www.caritas-dienstgeber.de

Dienstgeberbrief RK Ost 2/2026

29. Oktober 2026

Bericht von der Sitzung der RK Ost am 29. Oktober 2026 in Leipzig

Themen:

- Fortschreibung und Anpassung des Eckpunktebeschlusses vom 19. Dezember 2019
- Sitzungstermine 2027/2028

1. Fortschreibung und Anpassung des Eckpunktebeschlusses vom 19. Dezember 2019

Die RK Ost hat auf ihrer heutigen Sitzung einen Beschluss zur Fortschreibung und Anpassung der Systematik des Eckpunktebeschlusses vom 19. Dezember 2019 für die Zeit ab dem 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2034 gefasst. Dieser Beschluss soll als Anhang in die AVR Caritas 2027 aufgenommen werden.

Der Beschluss führt die bisherige Tarifautomatik im Bereich der RK Ost fort, also die Verschiebung anstehender Erhöhungen mittlerer Werte auf den 1. Januar des Folgejahres bzw. den 1. Januar des übernächsten Jahres mit einer entsprechenden Kompensation für die verzögerte Umsetzung im Bereich der RK Ost.

Neu an dem heute gefassten Beschluss ist vor allem, dass es zukünftig keine feststehende Kompensationshöhe mehr gibt, sondern Kompensationen, die anhand der tatsächlichen Tariferhöhungen und Verschiebungen ermittelt werden. Der Beschluss gilt künftig auch für die Vergütungen für Ärzte. Dagegen bleiben die Ausbildungsentgelte aus dem Beschluss ausgeklammert.

1.1. Das Wichtigste zum heutigen Beschluss in Kürze

Der neue Beschluss tritt an die Stelle des Eckpunktebeschlusses von 2019, der Ende 2026 ausläuft.

Der neue Beschluss folgt den Grundsätzen:

- Die Beschlüsse der Bundeskommission zu mittleren Werten der Vergütungen gelten im Bereich der RK Ost grundsätzlich zur gleichen Zeit und in gleicher Höhe.
- Dies gilt nicht für
 - mittlere Werte im Anhang Tabellen der AVR Caritas 2027,
 - mittlere Vergütungswerte im Anhang Ärztlicher Dienst der AVR Caritas 2027,
 - Bereitschaftsdienstentgelte nach § 8 Abs. 2 AVR Caritas 2027,
 - Tabellenentgelte nach § 13 Abs. 1 AVR Caritas 2027 und
 - Einmalzahlungen.
- Für die Tabellenentgelte, die nach den Vorgaben des neuen Beschlusses verzögert umgesetzt werden, gibt es einen prozentualen Aufschlag auf die Tabellenwerte (Kompensation). Der Aufschlag verteilt die Erhöhung in den „verpassten“ Monaten auf die restliche Tariflaufzeit.
- Bei mehrstufigen Tariferhöhungen werden die Erhöhungsstufen, die nach dem 1. Januar des Folgejahres oder des übernächsten Jahres erfolgen, zeitgleich und in derselben Höhe wie in den BK-Beschlüssen umgesetzt und dies ohne Kompensation.
- Die Höhe der Kompensation wird individuell, nach der Höhe der Anhebung und nach der Dauer der Verzögerung bis zur Umsetzung im Bereich der RK Ost, berechnet.
- Bei nachfolgenden Tarifabschlüssen werden die Kompensationen neu berechnet und bisher gezahlte Kompensationen berücksichtigt (Überkompensation).
- Einmalzahlungen werden im Bereich der RK Ost zukünftig individuell – je nach Vereinbarung – umgesetzt.

Die Entgelttabellen, die für die RK Ost aufgrund des Beschlusses gültig werden, werden wie bisher von beiden Vorsitzenden der RK Ost geeint und zur Verfügung gestellt.

1.2. Wann steigen die Tabellenentgelte?

Entscheidend ist, wann die Bundeskommission die Erhöhung beschließt. Maßgeblich ist der 30. Juni.

- Bei Beschlüssen der Bundeskommission bis zum 30. Juni eines Jahres werden die Erhöhungen in der RK Ost **zum 1. Januar des Folgejahres** umgesetzt.
- Bei Beschlüssen der Bundeskommission nach dem 30. Juni eines Jahres werden die Erhöhungen in der RK Ost **zum 1. Januar des übernächsten Jahres** umgesetzt.

Werden mehrere Erhöhungsschritte bis zum Stichtag beschlossen und werden sie vor dem 1. Januar wirksam, kommen sie zusammengefasst auf einmal.

1.3. Überkompensationen

Sollte es künftig bedingt durch sog. Leermonate zwischen zwei Tarifabschlüssen zu einer Überkompensation kommen, wird diese in der nächsten Tarifrunde verrechnet.

1.4. Übergang zwischen dem alten Eckpunktebeschluss und der Neuregelung

Die bereits beschlossenen Tabellen 2027 der RK Ost bleiben gültig. Im Zuge des neuen Beschlusses werden neue Tabellen für die Jahre 2028 und folgende berechnet und erstellt, die sich nahtlos an die bisherigen Tabellen anschließen. Eine etwaige Überkompensation aus dem Eckpunktebeschluss 2019 wird in den neuen Tabellen berücksichtigt.

1.5. Mehr Informationen

Aktuell arbeitet die DGS an einer ausführlichen Kommentierung mit Rechenbeispielen zum neuen Beschluss, die in Kürze veröffentlicht wird.

2. Sitzungstermine 2027/2028

- 14. Januar 2027 – Lutherstadt Wittenberg
- 7. April 2027 – Magdeburg
- 24. Juni 2027 – Eisenach
- 14. Oktober 2027 – Leipzig
- 9. Dezember 2027 – Eisenach
- 31. März 2028 – Erfurt
- 29. Juni 2028
- 2. November 2028